



# Spendenabsetzbarkeit

- Sonderausgaben-Datenübermittlungsverordnung
- Automatische Arbeitnehmerveranlagung
- Spenden von Privatpersonen an FF und Landesfeuerwehrverband  
**ab 1.1.2017 neu geregelt**





# Spendenabsetzbarkeit

- Welche Spenden sind zu melden
  - Spenden von Privatpersonen
    - Wenn der Spender **Vor- und Zuname** sowie **Geburtsdatum** angibt und die Spenderdatenübermittlung nicht ausdrücklich untersagt.
    - NICHT die Sozialversicherungsnummer
      - Also keine Datenschutzverletzung



# Spendenabsetzbarkeit

- Was ist zu melden
  - **Vor- und Zuname** mit dem **Geburtsdatum** des Spenders
  - **Spendensumme** des jeweiligen Kalenderjahres





# Spendenabsetzbarkeit

- Wie sind Spenden zu melden
  - Mittels „**finanzonline**“ Datenübermittlung
  - Ein Datenzugang wird durch das Finanzministerium an die Feuerwehren übersendet.
  - Mit diesem Zugang wird ein Link zur Ermittlung der **vbPK SA** (bereichsspezifisches Personenkennzeichen für Steuern und Abgaben) gegeben. Mit dieser ist dann die Spendensumme zu melden.
- Konkretes Prozedere ist noch nicht bekannt





# Spendenabsetzbarkeit

- Bis wann ist zu melden (Fristen)
  - keine konkreten Fristen
  - Sollte aber im ersten Quartal erfolgen, da im zweiten Quartal mit der Ausstellung der Steuerbescheiden begonnen wird.
  - Der Spender kann in seinem Steuerakt die gemeldeten Spenden einsehen und bei der Feuerwehr deren Meldung urgieren.
  - bis zur Erstellung des Bescheides
  - danach muss Rechtsmittel „Berufung“ genutzt werden.



# Spendenabsetzbarkeit

- Problem derzeit
  - Spenden per Überweisung
  - an einer Lösung (Spendenerlagschein) auf dem
    - **Vor- und Zuname** mit dem
    - **Geburtsdatum** des Spendersbekanntgegeben werden kann, wird gearbeitet



# Festregel neu

- Bisherige Regelung
  - Vier angefangene Tage pro Jahr
  - Davon drei Tage mit gastgewerblicher Tätigkeit (Ball und 3-Tagesfest)
- Neue Regelung
  - 72 Stunden effektive Veranstaltungsdauer pro Jahr
  - Gilt für alle Veranstaltungen mit Einnahmeerzielungsabsicht (nicht Gewinnerzielungsabsicht)
- Nicht einzurechnen (wie bisher)
  - Dem Dienstbetrieb dienend untergeordnet und
  - ohne wirtschaftliche Bedeutung (bis 2.900 € Umsatz)  
z.B. Wurstsemmelverkauf bei Sitzung





# Berechnung der 72 Stunden

- Tatsächliche Dauer
  - nicht  
Dauer des Spielens der Musik
  - sondern  
vom Einlass des ersten Gastes bis zum  
Sperrern der letzten Schnapsbude
- Vor- und Nachbereitung sowie Pausen  
zählen nicht





# Anmeldung bei Gemeinde oder Bezirksverwaltungsbehörde

- Gemäß § 5 Z 5 Veranstaltungsgesetz ist Dauer der Veranstaltung anzugeben
- Diese Angabe ist nur widerlegbare Vermutung für Steuer z. B. durch
  - Zeugenaussage (Nachbar)
  - Polizeieinsatz
  - oder glaubwürdige Eigendokumentation (z.B. wenn kürzer Weihnachtsmarkt bis 24 Uhr gemeldet, Stand der Feuerwehrjugend schließt schon um 20 Uhr z.B. Schlechtwetter)



# Was wird in 72 Stunden eingerechnet

- Jede Veranstaltung der Feuerwehr mit Einnahmenerzielungsabsicht wie z.B.
  - Ball
  - Fest
  - Punschstand  
u.Ä.
- Jede Veranstaltung eines untergeordneten Teilbereichs der Feuerwehr (z.B. Jugend, Zug, Bewerbungsgruppe)



# Feuerwachen (abgesetzte Züge)

- Für Feuerwachen in NÖ bestehend vor 31. Mai 2016 werden die 72 Stunden pro Feuerwache gerechnet
- Für Feuerwachen kann 72 Stunden Regelung selbständig berechnet werden, wenn
  - diese mindestens eine ganze Katastralgemeinde abdeckt
  - „de facto selbständig“
    - wirtschaftlich
    - organisatorisch